

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

291 (11.12.1869)



# Beilage zu Nr. 291 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Dezember 1869.

## Bermischte Nachrichten.

Auf der Eisenbahn über den Mont-Cenis hat in der Nacht vom 1. bis 2. Dez. in Folge des furchterlichen Unwetters ein Unfall stattgefunden. Ein Güterzug war von Susa auf der Gipfelbahn eine Strecke hinangefahren, beinahe bis zum Gipfel, als der Maschinenführer es gerathen fand, nach Susa zurückzufahren. Bei dieser Rückfahrt auf sehr abschüssiger Strecke verlagten die Bremsen den Dienst und der Zug nahm eine rasende Geschwindigkeit an. Der Maschinenführer suchte zu retten, indem er herabsprang, wobei er sich schwer verletzte. Bei einer Kurve der Bahn brach eine Verbindungskette und die drei Güterwagen des Zuges stürzten in einen über 100 Meter tiefen Abgrund, leider mit dem Zugführer, der sich in einem der Wagen befand. Die Lokomotive lief weiter, bis sie an einer andern Stelle aus den Schienen auf die Fahrstraße gerieth, wo sie umfiel. Zu den in dem Abgrund gefallen Wagen hat man noch nicht gelangen können.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 9. Dez. Der auf gestern Abend in die Schuberger'sche Halle berufene Bürgerabend war, ungeachtet zwei so wichtige Gegenstände, wie Wahl eines Mitgliedes in den Landesauschuss der nationalen und liberalen Partei und Beratung der Armenengesetzvorlage, auf der Tagesordnung standen, verhältnismäßig nur schwach besucht, woran vielleicht der mangelhaften Ankündigung eine Hauptschuld beigemessen werden muß. Dagegen war eine bedeutende Anzahl Abgeordneter anwesend. — Zum Vorsitzenden wurde Hr. K. Müller gewählt und sodann mit Affirmation Hr. Anwalt K. u. f. als Mitglied des Landesauschusses bezeichnet. Damit ist, da Pforzheim und Bruchsal ihre Vertreter schon gewählt haben, die Vertretung des Kreises Karlsruhe geordnet.

Nunmehr erhielt Hr. Ministerialrath Turban das Wort zu einem lichtvollen Vortrage über die Veranlassungen und Anschauungen, welche dem neuen Armenengesetz zu Grunde liegen sollen, sowie über dessen einzelne Bestimmungen. Nicht ohne Bedenken — äußerte der Redner — trete er an diese Aufgabe heran, zumal gerade der Bürgerkreis Karlsruhe's gegenüber, denn es sei unläugbar, daß durch das in Frage stehende Gesetz die Last der Städte, und zwar zunächst der größeren, industriereichen Städte, gegenüber den Landgemeinden vergrößert werde. Aber das neue Armenengesetz mit seinem Absehen von dem bisherigen strengen Heimathsbegriff sei eine unabwendbare Folge der Berechtigungsfreiheit, welche ihrerseits kein liberaler Mann bekämpfen könne. Auch sei es durchaus in der Ordnung, daß die Städte, denen die Hauptlast der industriellen Entwicklung des Landes zufallen, in entsprechendem Maße die Lasten tragen. Das ganze Gesetz sei ein Ausfluß des humanen, die Nächstenliebe und die werththätige Fürsorge für den Bedürftigen da, wo man ihn wirklich kenne, zum Grundgedanken erhebenden Geistes unserer Zeit, und jeder liberale Mann könne es nur freudig begrüßen, wenn durch dasselbe die Stellung der arbeitenden Klassen in würdiger Weise aufgefaßt und geregelt werde. Nach einem Rückblick auf die mittelalterliche Auffassung des Almosengebens, bei welcher es sich viel weniger um wirkliche Abhilfe des Elends, als vielmehr um ein gutes Werk für den Geber gehandelt habe, dann auf die Entstehung des jetzigen Heimathsbegriffes und der an denselben geknüpften Unterstützungsberechtigung, sowie einem Nachweise von der nunmehrigen Unhaltbarkeit dieser Dinge, ging der Redner zum Gesetze selbst über. Dasselbe geht aus davon, daß Jeder da unterstützt werden soll, wo er wohnt. Um aber dieser Bestimmung die Härten zu nehmen, ist eine Frist von zwei Jahren festgesetzt, welche erst zu einem solchen „Unterstützungswohnsitz“ verhilft; es ist den Gemeinden ein Einspruchs- bezw. Ausweisungsbefugnis gegenüber solchen Personen eingeräumt, deren künftige Unterstützungsbedürftigkeit für wahrscheinlich erachtet wird; es ist endlich auch der etwaigen Fortdauer bürgerrechtlicher Verhältnisse Rechnung getragen. In die Lücken, welche durch

diese Art der Zuteilung entstehen, tritt der Kreis ein. Die Armenlast der Gemeinden wird in Zukunft auch von den Kapital- und Klassenfeuerpflichtigen mitgetragen werden, wodurch sich z. B. für Karlsruhe die hierfür heranzuziehenden Kapitalien von 21 auf mindestens 33-34 Mill. fl. erhöhen. Die künftige Armenbehörde besteht aus dem Gemeinderath, einem Geistlichen jeder Konfession, Vertretern der ortsbürgerlichen Einwohner, einem Arzte, und in Städten mit Staatspolizei dem betr. Beamten; sie wird ihr Amt wesentlich mit Hilfe des bewährten Instituts der Armenpfleger ausüben, durch welche der einzelne Bedürftige einer wirklichen, seinen Verhältnissen angemessenen und ihn der Selbsthilfe wieder entgegenführenden Oborge näher gerückt wird. — Redner begrüßte in dem Entwurfe einen wichtigen, mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführten Fortschritt. Wenn er etwas an demselben auszusetzen habe, so sei es die ungenügende Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche doch in Karlsruhe etwa ein Drittel, in Pforzheim gar die Hälfte bildeten. Inwiefern habe man dieses Verhältnis vorerst nicht wohl ändern können, ohne in die schwierige Frage der Gemeindevermögen, vor Allem der Gemeindegüter einzutreten. Er glaube daher den Entwurf als einen zeitgemäßen, vorerst genügenden bezeichnen zu können.

Hr. Schneider erklärte, Namens seiner und der fortwährend stattfindenden zwanglosen Bürger-Zusammenkünfte, im Wesentlichen seine Uebereinstimmung mit dem Gesetze. Inwiefern habe er die Städte doch durch dasselbe für etwas hart getroffen. Die Industrie konzentriere sich in Baden im Wesentlichen auf die Kreise Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim, und in diesen wieder auf wenige Städte, denen allerdings die stattfindende Wanderung vom Lande in die Städte einerseits zu gute komme, andererseits aber sie mit sehr starker Armenlast bedrohe. Er glaube, der Termin von zwei Jahren solle etwas weiter erstreckt werden; man werde es sich gerne gefallen lassen, daß die Unterstützungspflicht gegenüber Wegziehenden erst später erlosche, wenn sie dagegen bei Zurückkehren erst später eintrete. Statt der Kreise, welche vielfach als zu klein betrachtet würden, möchte er lieber den Staat eintreten lassen. Die 2 Kr., welche in den Gemeinden von Diensthöfen, Arbeitern u. s. w. höchstens als wöchentlich Beitrag zu der Armenlast gefordert werden dürften, seien entschieden zu wenig. Endlich sei in den Städten der Anmeldezeitpunkt zu kurz gegriffen.

Hr. Schulze ist auch der Ansicht, daß unter Umständen von den Kreisen weg auf die nächstfolgende größere Gesamtheit, also den Staat, gegriffen werden könne, hält aber die Bedenken gegen die Kleinheit der Kreise für mehr als mangelnder Bewohnung an die Sache entspringend; die preussischen Kreise, denen nach dem neuen Entwurf doch auch wichtige Funktionen zugewiesen werden sollten, seien meist noch nicht reif, wenn das hierin einer der wichtigsten Vorwürfe gegen diesen Entwurf sich fände. Redner erblickt in der badischen Armenengesetzvorlage einen Uebergang zu einem Prinzip, welches, ähnlich wie in Frankreich, eine eigentliche Unterstützungsberechtigung gar nicht mehr kenne und Alles der Privatwohlthätigkeit anheimgebe; er verweist auf die in Oberfeld neuerlich eingeführte Art der Armenpflege, wo ein großartiges System freiwilliger, persönlicher Oborge die glänzenden Resultate sowohl in finanzieller als moralischer Hinsicht erzielt habe, und hofft, daß dieses System sich auch bei uns mehr und mehr Bahn breche. Wärmere persönliche Anteilnahme sei hier allerdings Voraussetzung, aber gerade diese müsse auch gefordert werden, während man bei unserer gegenwärtigen Einrichtung meist den Armen nur loszuwerden suche oder wohl gar mit der Wohlthätigkeit Staat mache. Die selbstthätige Inanspruchnahme der eigenen Angelegenheiten habe bei uns, trotz der hierauf hingelenden Einrichtungen, z. B. der Kreise, noch wenig Fortschritte gemacht; nur die Kreise Konstanz mit seiner Kreis-Waisenanstalt und Pforzheim mit seiner Hypothekbank bildeten rühmliche Ausnahmen. Die jetzige Gesetzesvorlage scheine ihm die Absicht, zu regerer persönlicher Theilnahme anzu-spornen, als Kern zu haben, und er halte es für überaus wünschenswerth, wenn gerade das auf industrielle Entwicklung angewiesene

Karlsruhe das Möglichste thue, um eine gesunde, werththätige Armenpflege in's Leben zu rufen.

Hr. Abg. Hoff aus Mannheim fürchtet, daß sich das Institut der Kreisarmen in bedrohlichem Grade entwickeln werde; es sei eine Menge von Verhältnissen denkbar, wo nach Aufhören des — allerdings nicht mehr selbsthaltenden — Heimathsbegriffes der Unterstützungswohnsitz schwer nachweisbar sein werde. Er erinnert beispielsweise an umherziehende Gaukler, Seiltänzer, Waffelnbäcker u. s. w. Ferner glaubt auch er, daß der Maximalbeitrag von 2 Kr. pro Woche zu niedrig sei; namentlich sei hierbei der verheiratete Arbeiter, welcher Klassensteuer entrichte und dann auch zu den Gemeindefiscalen beitragen müsse, benachtheiligt gegen den unverheirateten. Es sei doch nicht richtig, daß die Kreise Konstanz und Pforzheim allein den Ruhm hätten, etwas geschaffen zu haben; Mannheim habe eine Erziehungsanstalt für Kinder unter 6 Jahren errichtet, welche zu den schönsten Hoffnungen berechtige, und auch Mosbach sei in ähnlicher Weise vorgegangen.

Hr. Abg. Dr. Blum von Heidelberg (Berichterstatter über das Gesetz) tritt namentlich der Meinung entgegen, als werde die Kreislast eine große sein. Dieselbe entspreche ziemlich genau dem, was in Preußen der Landarmenverband sei, und erfahrungsmäßig sei die Verlastung dieses Instituts nur eine ganz geringe. Den Maximalbetrag von 2 Kr. halte er auch für etwas zu niedrig, den von 4 Kr. dagegen entschieden für zu hoch; er werde daher 3 Kr. beantragen. Gossentlich werde aber gerade auch unter der arbeitenden Klasse der Geist der Selbsthilfe bald so mächtig werden, daß der Beitrag zu den bestehenden Irrenanstalten fast nicht mehr statfinde, sondern alle nach Maßgabe des Spielraums, welchen das Gesetz hierfür gewähre, ihre selbstständigen Kräfte hätten.

Hr. Ministerialrath Nikolaï tritt in längerer Ausführung einer Reihe von Ausführungen an einzelnen Punkten der Vorlage entgegen. Wir heben hervor, daß er den Sinn des Gesetzes dahin präzisirte, dasselbe kenne keinen Rechtsanspruch der zu Unterstützenden. Redner sprach in lebhafter Weise seine Freude darüber aus, daß auch in dieser Sache die Bürgergesellschaft Karlsruhe's eine so würdige, freisinnige Stellung behauptet.

Hr. Künzle ist auch im Prinzip mit dem Gesetzentwurf einverstanden, glaubt aber eine Ausdehnung der Erwerbungsfrist fordern zu müssen.

Hr. Anwalt K. u. f. erinnert zunächst daran, daß man die Thätigkeit der Kreise nach den jeweils obwaltenden Verhältnissen beurtheilen müsse, und glaubt auch für Karlsruhe einiges Verdienst in Anspruch nehmen zu dürfen. Das Gesetz anlangend, so sei es am Ende gleichgiltig, ob dasselbe ein Unterstützungsrecht der Bedürftigen oder eine Unterstützungspflicht der Gemeinden beinhalte. Die Bestimmungen des Gesetzes seien so gut einfach umkehrbar. Auch müsse vor der Täuschung gewarnt werden, als ob die Mehrbelastung der Städte durch Heranziehung der Kapital- und Klassensteuer-Kapitalien ausgeglichen werde; es werde immerhin eine Mehrbelastung entstehen. Trotzdem sei das Gesetz eine Forderung der Zeit, und man müsse sich die schlimmen Seiten gefallen lassen.

Hr. Ministerialrath Turban faßte hiernach die Debatte nochmals kurz zusammen. Er betonte, daß die Vorlage immerhin nur eine subsidiäre Unterstützungspflicht kenne, daß also diese Pflicht jeweils erst im äußersten Nothfalle und wenn alle anderen Hilfsmittel erschöpft seien, eintrete; auch biete die Vorlage genug Handhaben, um unbilligen Ansprüchen begegnen zu können, und klagbar seien Unterstützungsansprüche ohnehin nicht. Die Frist von zwei Jahren sei eigentlich schon eine Verletzung des Prinzips, welches schlechthin die Unterstützung am Wohnsitz des zu Unterstützenden fordere; man habe diese Abweichung aber aus dem Uebergangs willen für nützlich gehalten. Schluß nach 11 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Edictalladung.

Der Schlichter Johann Heinrich Karl Schröder aus Unterwiesbach, geboren den 22. October 1816, Sohn des Johann Friedrich Schröder und dessen Ehefrau Katharine Maria, geb. Kemnitz wohnend daselbst, bis zum Frühjahr 1848 in Hüllisbüchel, Canton Bourmont Departement de la haute Marne in Frankreich in Arbeit, hat sich von da zur gedachten Zeit nach Strassburg und weiter begeben, angeblich um sich im Großherzogthum Baden niederzulassen. Seitdem sind jedoch über ihn angeblich keine Nachrichten mehr eingegangen. Es haben auf Antrag daher seine beiden leiblichen Brüder Johann Heinrich, genannt Georg Christian Schröder und Heinrich Franz Schröder in Unterwiesbach dahier die Todterklärung desselben und Auskunftverlangen seines Vermögens an die Erben und zum Behuf des Erbschaftsbeschlusses beantragt. Demzufolge werden der genannte Abwesende und dessen unbekannt Erben hierdurch geladen.

Dienstag den 17. Mai 1870, früh 11 Uhr, vor unterzeichneter Behörde in Person oder durch genügend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, um sich rüchthilich ihrer Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, letztere zu begründen und zu beschleunigen, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen als vererbt erachtet und behandelt werden wird, die unbekannt Erben desselben aber, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Erbschaftsansprüchen ausgeschlossen werden. Zugleich wird eventuell Termin zur Eröffnung eines Prädikatsbeschlusses auf

Dienstag den 24. d. Mts. u. S. d. früh 10 Uhr, angelegt, und werden die Interessenten dazu mit dem Bemerkten anher vorgeladen, daß der Bescheid für die Richterhienern Mittags 1 Uhr für eröffnet gilt. Auswärtige Interessenten haben zur Empfangnahme künftiger in dieser Sache an sie zu erlassender Verfügungen einen Instruktionsmandatar am Orte des unterzeichneten Gerichts zu bestellen, widrigenfalls

solche ihnen durch Requisition ihres Wohnorts-Gerichts auf ihre Kosten werden zugesellt werden. Saalfeld, den 28. September 1869. Herzogliches Saalb. Meim. Kreisgericht, Deputation für freiwillige Rechtsfachen. Die z.

## Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen. G. 130. Nr. 12428. Breisach. Jakob Martin Häfler von Königshausen befehlt auf Ableben seines Vaters Johann Jakob Häfler von dort auf der Gemartung Königshausen und die Kinder des Jakob Martin Häfler, Johann Jakob, Karl und Friedrich, letzterer minderjährig und unter Vormundschaft seines Vaters, befehlen auf Ableben ihrer Mutter Anna Maria, geborenen Henninger, von Königshausen auf den Gemartungen Königshausen und Reichlinbergen nachstehend bezeichnete Liegenschaften des Jakob Martin Häfler, auf Königshausen Gemartung: 8 Mannshauet Acker auf der oberen Reunten, neben Sebastian Schneider und selbst. 4 Mannshauet Acker in der Osterlangen, neben Josef Schneider's Witwe und Jakob Martin Häfler's Kinder. 4 Mannshauet 22 Ruthen Acker auf oberen Reunten — an den Schiebmauern — neben Johann Friedrich Birmelin und Michael Schneider. Eine zweifelhafte Behausung sammt Scheuer, Stallungen, Schopf und Waschküchen und ca. 2 Mannshauet Garten hinter der Scheuer, mit der Realwirtschaftsgerechtigkeit zum Dahen, in der Metzgergasse, neben Herrengasse und Johann Georg Hüb. Liegenschaften der Kinder des Jakob Martin Häfler, auf Königshausen Gemartung: 5 1/2 Mannshauet Acker in der Wallerflieg, neben Sebastian Schrauer und Christian Bury. 1/2 Jauchert Acker in der Osterlangen, neben Jakob Wiedemann und Jakob Martin Häfler.

5 1/2 Mannshauet Acker am Schorpsad, neben Jakob Hofert Witwe und Jakob Reinacher. 1/2 Jauchert Acker im Strensinkebaum, neben Johann Jakob Matiniller und Martin Hüb. 1 Jauchert Acker am Forchheimerweg, neben Jakob Friedrich Henninger's Witwe und Jakob Bursche. 1/2 Jauchert Acker am Königsweg — im Kniebücker — neben Johann Bursche Witwe und Georg Bursche. 1/2 Jauchert Acker im Schöflager, neben Karl Berisch und Franz Josef Gns von Reichlinbergen. 5 Mannshauet Acker am Endingerweg, neben Michael Schneider und selbst. 1 Mannshauet Acker im Eifenthal, neben Sebastian Henninger und Johann Friedrich Birmelin. 1 1/2 Mannshauet Acker im Längenthal, neben Jakob Matiniller und selbst. 2 Mannshauet Acker am Kaltenbrunnweg, neben Kaspar Schneider und Joachim Müller. 2 Mannshauet Reben im Eberch, neben Wilhelm Schrauer und Psthalter Birmelin. 1 Mannshauet Reben im Gausberg, beiderseits selbst. 1/2 Mannshauet Reben alda, neben Michael Reinacher und Jakob Brand. 2 Mannshauet Reben im Grubenfeld, neben Johann Jakob Häfler und Johann Jakob Müller Erben. 5 1/2 Mannshauet Acker am Endingerweg, neben Kaspar Schneider und Johann Michael Birmelin. Ein einschichtiges Wohnhaus mit einem Anbau, nebst Scheuer, Stallung, Keller, Hofraite, neben Georg Jakob Hüblin's Erben, und ca. 1/2 Mannshauet Krautgarten hinterm Dorf im Schönenbaum, neben Weg und Georg Jakob Hüblin's Witwe. 4 Mannshauet Acker im Seipfert, neben Johann Jakob Häfler und Georg Müller. 1 Mannshauet Acker im Köthel, neben Johann Hüb Erben und Jakob Hofert. 2 1/2 Mannshauet Acker auf der Reunten, neben Michael Schneider und Georg Rubin. 1 Mannshauet Reben im Mattis, neben Georg Friedrich Bury und Rosine Späth. 2 Mannshauet Matten auf den Hofmatten, neben

Josef Schneider Witwe und Lehmann Blum. Eine einschichtige Behausung mit Scheuer, Stallung, Schopf und ca. 6 Mannshauet Garten und Acker an der Herrengasse, neben Weg und Johann Jakob Häfler und Wilhelm Häfler. 1/2 Jauchert Acker am Saabacherweg, neben Michael Häfler und selbst. 1/2 Jauchert Acker im Mattis, neben Alois Ritter und Jakob Hüblin. 1 1/2 Jauchert Acker auf der oberen Reunten, neben Anna Maria und Georg Jakob Häfler. 1/2 Jauchert Acker auf dem Langacker, neben Wilhelm Häfler und Aufhöfer. 1/2 Jauchert Acker alda, neben Georg Jakob Hüblin's Erben und Adolf Gns. 1 1/2 Mannshauet Gelände auf der Langmatte, neben Johann Friedrich Birmelin und Jakob Matiniller Witwe. 1/2 Jauchert Acker am Mittelweg, theils Königshausen, theils Saabacher Bann, neben Michael Schneider und Aufhöfer. 1/2 Jauchert Acker am Königsweg, neben Johann Staal und Sebastian Schrauer. 5 1/2 Mannshauet Acker am Endingerweg, neben Georg Jakob Schrauer und Balthasar Bitter. 1/2 Jauchert Acker am Forchheimerweg, neben Aufhöfer und Robert Natto. 5 Mannshauet Acker im Grubenfeld, neben Sebastian Henninger und Ludwig Bär. 1/2 Jauchert Acker am Forchheimerweg, neben Jakob Hofert und Andreas Henninger. 5 Mannshauet Acker am Königsweg, neben Michael Häfler und Jakob Martin Häfler. 2 Mannshauet Acker im Längenthal, neben selbst und Aufhöfer. 2 Mannshauet Acker und Matten im Seipfert, neben selbst und Georg Jakob Häfler. 2 Mannshauet Acker im Schönenbaum, neben Johann Häfler und Jakob Hofert. 2 Mannshauet Acker im Impfsanz, neben Johann Jakob Häfler und Weg. 1 1/2 Mannshauet Reben im Wildenbühl, neben Jakob Matiniller und Johann Schmidt.



1 Mannshauet Neben im Matzlis, neben Weg und Johann Michael Hasler.  
1/2 Mannshauet Neben auf dem Scherch, neben Johann Michael Hüglin's Wittve und Christian Bury.  
1 Mannshauet Neben im Scherch, neben Friedrich Meyer und Georg Michael Birmelin.  
1/2 Mannshauet Neben im Schönenberg, neben Wilhelm Hasler und selbst.  
2/2 Mannshauet Neben im Kornberg, neben Joachim Bury Wittve und Josef Schwelling.  
1/2 Mannshauet Neben in der Garten, neben Johann Georg Hüglin und Aufhäuser.  
4 Mannshauet Matten im Seipfert, neben Christian Umhauer und Christian Bury.  
1 Mannshauet Matten auf der Hofmatte, neben Karl Birmelin und Georg Michael Birmelin.  
2/2 Mannshauet Matten auf der Grimmetmatte, neben Johann Jakob Hasler und Wilhelm Hasler.  
2 Mannshauet Matten auf der Langmatten, neben Wilhelm Birmelin und Christian Bury.  
Auf Kriehlinberger Gemarkung:  
2/2 Mannshauet Neben in der Matthalben, neben Wilhelm Hüglin und Johann Schiele.  
11 Mannshauet Wald in der Stieg, neben selbst und Sebastian Hasler.  
5/2 Mannshauet Wald zu Buch, neben Johann Michael Hüglin's Erben und Johann Fischer's Erben.  
Weil die Erblasser keine Erwerbssurkunden besaßen, verweigern die Ortsgewichte den Eintrag und die Gewähr des Eigentumsüberganges zum Grundbuche. Diejenigen, welche in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 2 Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Ludwig Keller gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Bruchsal, den 23. November 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dors.

G.141. Nr. 17,607. Müllheim. Karl Schwab, in von Gröbheim besitzt 32 Ruthen Neben im Weingarten, Seefelder Gemarkung, einerseits Johann Schmidt, andererseits Wilhelm Maier, welches er von seinen Eltern übergeben erhalten hat.  
Der Gemeinderath verweigert die Gewähr, weil der Erwerb von Seiten der Rechtsvorfahren nicht zum Grundbuch eingetragen ist. Auf Antrag des Karl Schwablin werden nun die Personen, welche jenem gegenüber in Bezug auf dieses Grundstück persönliche oder dingliche Ansprüche machen können oder wollen, aufgefordert, solche binnen vier Wochen hier zu erheben, widrigenfalls die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen oder dinglichen Rechte im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.  
Müllheim, den 3. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schäß.

G.140. Nr. 17,619. Müllheim. Die Geschwister Kuruschmidt, Johann Friedrich Schmidt, Bierbrauer Friedrich Schmidt und Rosa Schmidt, Ehefrau des Küsters Ernst Engler, sämtlich von hier, besitzen auf Gemarkung Niederweiler 48 Ruthen Neben im Bergflusse, einerseits Maria Barbara Siegrist ihren Neben auf dem Ruff, einerseits Müller Friedr., andererseits Adam Greiner. Der Gemeinderath Niederweiler verweigert die Gewähr, weil der Erwerb von Seiten der Rechtsvorfahren nicht zum Grundbuch eingetragen ist. Auf Antrag der genannten Geschwister Schmidt werden nun die Personen, welche denselben gegenüber in Bezug auf diese Grundstücke persönliche oder dingliche Ansprüche machen können oder wollen, aufgefordert, solche binnen vier Wochen hier anzumelden, bei dem Vermeiden, daß sonst im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen.  
Müllheim, den 4. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schäß.

G.143. Nr. 23,641. Waldshut. Der Großh. Domänenfiskus besitzt auf der Gemarkung Rieheim nachfolgend bezeichnete Liegenschaften:  
1) 2 Morgen 153 Ruthen Acker im Eichbühl, einerseits Josef Weisenberger, andererseits Bingen Ruffmann.  
2) 191 Ruthen Acker in der oberen Breite, einerseits Josef Ruffmann, andererseits Josef Fischer und Josef Sutter, Schiltes.  
3) 191 Ruthen Acker im Wisbacher Ried, einerseits Engelbert Wirtenberger's Ehefrau, andererseits Josef Sutter, Schiltes.  
4) 136 Ruthen 60 Fuß Acker im Einfang oder Langen, einerseits Josef Sutter, Schiltes, andererseits Schneider Kaver Scheuble.  
5) 95 Ruthen Wiesen im Wiesbühl, einerseits Kaver Scheuble, andererseits Johann Sutter.  
6) 95 Ruthen Wiesen im Nabelband, einerseits Franz Halber, andererseits Jona Scheuble.  
7) 6 Morgen 17 Ruthen Wald in der unteren Rheinhalde, einerseits Domänenwald, andererseits Ackerfeld unten der Rhein.  
8) 18 Morgen 383 Ruthen Wald im Eichbühl, nicht auf allen Seiten an Ackerfeld.  
Der Gemeinderath daselbst verweigert aber wegen Mangels eines Eintrags im Grundbuch die Gewähr derselben.  
Auf Antrag des Großh. Fiskus werden deshalb alle jene, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer und neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.  
Waldshut, den 4. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Haurb.

G.135. Nr. 17,743. Bruchsal. Ferdinand Keller in Reutern als Bevollmächtigter des Ludwig Keller in Nordamerika, hat dahier vorgetragen, daß sein Vollmachtgeber im Jahr 1855 auf Ableben seiner Eltern, der Andreas Keller Eheleute von Reutern, durch Erbgang Eigentümer folgender Grundstücke geworden sei, welche hinsichtlich ihrer Erwerbung im Grundbuche nicht eingetragen sind:  
1) 24 1/2 Rth. im Achenbrunn;  
2) 1 Rth. 13 Rth. Acker im Bickelreith;  
3) 30 Rth. Acker im Bruchweg;  
4) 30 Rth. Acker im Altenacker;

5) 4 1/2 Rth. Krautgarten im Stettelbergweg;  
6) 23 Rth. Wiesen im Stettelbergweg;  
7) 1 Rth. 10 Rth. Acker im Fluß;  
8) 1 Rth. Wiesen im Bickelreith;  
9) 1 Rth. Acker im Achenbrunn;  
10) 1 Rth. Wiesen in der Tränk;  
11) 1 Rth. Acker im Breitenfeld;  
12) 1 Rth. Acker hinter der Kirche;  
13) 1 Rth. 5 Rth. Acker in der Tränk;  
14) 1 Rth. Acker beim Timpfeler Wald;  
15) 1 Rth. Acker im Schemel.  
Auf Antrag des Ferdinand Keller werden daher alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Ludwig Keller gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Bruchsal, den 26. November 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Schütt.

G.133. Nr. 18,468. Bruchsal. Eisenbahnarbeiter Friedrich Weiß von Bruchsal hat dahier vorgetragen, daß er auf das Ableben seiner Eltern, der Franz Konrad Weiß Eheleute, durch Erbgang Eigentum an folgenden Grundstücken erworben habe:  
1) Ein Acker von 1 Rth. 10 Rth. in der Schweinsgrube;  
2) ein Weinberg von 38 Rth. im weiten Aue;  
3) ein Acker von 1 Rth. am Grombacher Weg;  
4) die Hälfte des Acker von 3 Rth. 20 Rth. im Weidenbühl;  
5) ein Acker von 1 Rth. 13 Rth. im Schwabberg;  
6) ein Weinberg von 31 Rth. im alten Aue;  
7) ein Weinberg von 37 Rth. im Speicher;  
8) ein Weinberg von 1 Rth. im Eichbühl;  
9) ein Acker von 1 Rth. 20 Rth. im Hartfeld;  
10) ein Acker von 1 Rth. im Ringelheimer Berg;  
11) ein Acker von 4 Rth. in der gleichen Gemarkung;  
12) die Hälfte eines einstöckigen Wohnhauses, nebst Scheuer, Stallung etc., in der Untergrombacher Straße;  
13) ein Acker von 1 Rth. 20 Rth. im Heuloch;  
14) ein Acker von 2 Rth. beim Eichbühlberg;  
15) ein Acker von 1 Rth. im Ringelheimer Berg;  
16) ein Acker von 2 Rth. 6 1/2 Rth. im Ringelheimer Berg;  
17) ein Acker von 1 Rth. 7 Rth. im Schwabberg;  
18) ein Weinberg von 1 Rth. in der Schweinsgrube;  
19) ein Acker von 27 1/2 Rth. in den Adätern;  
20) ein Acker von 1 Rth. 20 Rth. in der Schauhölle;  
21) die Hälfte eines einstöckigen Wohnhauses, nebst Scheuer etc., in der Untergrombacher Straße.  
Daher er sich seit den jeweiligen Eigentümern erwerben im ungetheilten Besitz und Genus der bezeichneten Liegenschaften befunden habe, so könne dennoch sein Erwerbstitel im Grundbuch nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel seiner Rechte gegen den Grundbuch nicht eingetragen sei.  
Dem Antrag des Fr. Weiß gemäß werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichneten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb drei Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Friedrich Weiß gegenüber verloren gehen.  
Bruchsal, den 30. November 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Schütt.

G.134. Nr. 18,829. Bruchsal. Andreas Herzog in Reudorf, als Bevollmächtigter seiner Schwester Franz Joseph Hornmuth Witb. in Hüttenheim gegen Unbekannte Eigentum beir.  
Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 16. Juni d. J., Nr. 9222, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche der Franz Joseph Hornmuth Witb. gegenüber für verloren gegangen erklärt.  
Bruchsal, den 4. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Schütt.

G.132. Nr. 8554. Vorberg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 2. Oktober l. J., Nr. 7196, an den dort genannten, auf Gemarkung Ballenberg befindlichen Liegenschaften keine dinglichen Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche nunmehr nach Umlauf der zweimonatlichen Frist dem Auffordernden S. B. Seidner in Ballenberg gegenüber für erloschen erklärt.  
Vorberg, den 6. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

G.144. Nr. 12,858. Schwellingen. Gegen die Verlassenschaft des Lehrers Christoph Roswaag von Friedrichsfeld haben wir Gent erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Lagfabrikt anberaumt auf  
Freitag den 11. Februar 1870.  
Vormittags 10 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Lagfabrikt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Lagfabrikt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Vorge- oder Nachschlichter bestellt werden, und es werden in Bezug auf Vorgelege und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Lagfabrikt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem

Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Schwellingen, den 2. November 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dies. Winnig.

**Verhollens-Berfahren.**  
G.91. Nr. 19,112. Bruchsal. Mit Bezug auf die Aufforderung des Großh. Bezirksamtes dahier vom 8. September 1869, Nr. 9289, wird Wilhelm Meier von Steinern für verhollet erklärt und sein Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.  
Bruchsal, den 2. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kosinger. Semmerich.

**Erbsverordnungen.**  
G.107. Dallau. Peter Schumacher von Jahrbach, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika gereist und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters Georg Adam Schumacher, Bürger's und Kronenwirts von Jahrbach, berufen.  
Derselbe wird zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Dallau, den 1. Dezember 1869.  
Großh. bad. Notar  
Bender.

G.142. Elzach. Mathias Joss von Breidthal, geboren 1831, angeblich in Nordont, Acker G. N. N. in Nordamerika, ist aufstehend, ist zur Erbschaft seiner in Niederbach lebigen verstorbenen Tante Theresia Schüle berufen, und wird — da er an seinem angegebenen Aufenthaltsort nicht aufgefunden werden konnte — hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbschäfts innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen würde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn Mathias Joss zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Elzach, den 22. November 1869.  
Der Großh. bad. Notar  
Adolf Wingerl.

G.96. Emmendingen. Karl Friedrich Riff von Emmendingen, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zu den Erbschaftsverhandlungen seiner am 2. d. M. verstorbenen Halbschwester Emma Riff, Wittve des in Hornberg verlebten Kaufmanns Ernst Riff, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Emmendingen, den 4. Dezember 1869.  
Emmendingen, den 4. Dezember 1869.  
Gaggenau im Amtsgerichts-Bezirk Nassau. Kaver Ulrich, verheirateter Bürger und Bäcker von Rothensfeld, welcher im Jahr 1867 mit einem auf drei Jahre gültigen Reisepaß versehen sich nach Nordamerika begeben hat und in der Nähe der Stadt New-Delaware seinen Aufenthalt haben soll, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Schwester Karoline, gebornen Ulrich, Ehefrau des Schneiders Gustav Götz von Rothensfeld, berufen, und wird nun, da Näheres über seinen Aufenthaltsort nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten von heute an, unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Gaggenau im Amtsgerichts-Bezirk Nassau, den 4. Dezember 1869.  
Der Großh. bad. Notar  
Kieser.

G.101. Schwyz. Feilolin Strittmatter von Albert, welcher nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seines am 4. Juli 1867 zu New-Delaware verstorbenen Bruders Jakob Strittmatter mitberufen.  
Da sein Aufenthaltsort nicht näher angegeben werden kann, so wird derselbe aufgefordert, in Frist von drei Monaten seine Erbschapsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Schwyz, den 25. November 1869.  
Schwyz, den 25. November 1869.  
Großh. bad. Notar  
Glatte.

G.102. Zarten. Helene Bank, Johann Bank und Leopold Bank von Zarten, deren Aufenthalt dahier völlig unbekannt ist, sind auf Ableben ihrer Mutter, der Michael Bank Wittve, Marie, geb. Schweizer, von Zarten, zur Erbschaft berufen; sie werden zu den Vermögensaufnahmungs- und Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sich binnen drei Monaten um so sicherer dahier zu melden haben, als sonst die Erbschaft Denen zugetheilt würde, denen sie zukäme, wenn die Vorgelebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Zarten, den 3. Dezember 1869.  
Der Großh. bad. Notar  
Pfeiffer.

**Handelsregister-Einträge.**  
G.138. Nr. 12,114. Billingen. Die Einträge ins Firmenregister betr.  
Zu D. J. 25 des Firmenregisters wurde eingetragen: Leopold Ketterer von Wörsbach ist als Prokurist der Albert Dufner's Wittve von da bestellt.  
Billingen, den 4. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eisner.

G.147. Nr. 7814. Gernsbach. In das Firmenregister wurde eingetragen:  
Unter Nr. 18. Juni 1869:  
D. J. 50. E. Sonntag in Gernsbach. Sein Ehevertrag mit Emilie, geb. Dofinger, setzt Aus-

schluß der Gemeinschaft mit Ausnahme eines Einwurfes von 100 fl. durch jeden Ehegatten fest.  
Unter Nr. 12. November 1869:  
D. J. 19. Die Firma Ludwig Gaupp in Gernsbach ist erloschen.

Unter Nr. 15. November d. J.:  
D. J. 3. Der Ehevertrag des Wilhelm Seyfarth von Gernsbach mit Emma Lang von da setzt Ausschluß der Gütergemeinschaft fest, mit Ausnahme von je 50 fl., die jeder Ehegatte einwirft.  
D. J. 14. Karl Hoffmann von Gernsbach ist mit Friederike Charlotte Sofie Gendner von Schmalkalden ohne Ehevertrag verheiratet.  
D. J. 16. Heinrich Dreyfuß in Gernsbach ist mit Henriette Dreyfuß von Weisenburg ohne Ehevertrag verheiratet.

Unter Nr. 16. November:  
D. J. 12. Der Ehevertrag des J. Gerber in Gernsbach mit Friederike Gerlach von Kreuznach setzt Ausschluß der Gütergemeinschaft fest, mit Ausnahme von 30 fl., die jeder Ehegatte einwirft.  
Unter Nr. 20. November:  
D. J. 10. E. Fr. Roibengatter in Gernsbach ist mit Katharina, geb. Bürl, von Königbach ohne Ehevertrag verheiratet.  
Unter Nr. 23. November:  
D. J. 18. Der Ehevertrag des Abraham Rahmann von Gernsbach mit Helena, geb. Rahmann, von da, setzt Ausschluß der Gütergemeinschaft fest, abgesehen von je 30 fl., die jeder Ehegatte in die Gemeinschaft einwirft.  
Unter Nr. 26. November:  
D. J. 26. Johann Langenbach in Gernsbach ist mit Friederike, geb. Dietrich, von da ohne Ehevertrag verheiratet.  
In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen:  
Unter Nr. 12. November d. J.:  
D. J. 8. Der Ehevertrag des Emil Gasseiger mit Louise Auguste, geb. Kanler, von Gernsbach setzt Ausschluß der Gütergemeinschaft fest, mit Ausnahme von 50 fl., die jeder Ehegatte in die Gemeinschaft einwirft.  
Gernsbach, den 1. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fr. Maltebrin.

G.129. Nr. 9275. Tauberbischofsheim. Unter Nr. 30 wurde heute zum Firmenregister eingetragen die Firma: Leopold Strauß von Giffelheim. Inhaber der Firma ist der gewaltentlassene und zum Handelsbetrieb ermächtigte ledige Leopold Strauß von Giffelheim.  
Tauberbischofsheim, den 3. Dezember 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dulfer.

**Starfsrechtspflege.**  
Verfallensurtheile.  
G.131. Sect. III. c. Nr. 9756. Karlsruhe. Durch befristetes kriegsgerichtliches Urtheil vom 4. d. Mts. wurde der Füsiliere des (1.) Leib-Grenadierregiments Alexander Kettef von Reichen der Desertion für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten verurtheilt.  
Hiervon geschieht den Bürgern auf diesem Wege Mitteilung.  
Karlsruhe, den 6. Dezember 1869.  
Großh. bad. Justiz-Bezirk.  
Der  
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:  
J. A. A. Eißig.  
v. Bayer. Eilichg.  
General-Lieutenant.

**Vermischte Bekanntmachungen.**  
G.129. Karlsruhe.  
**Bekanntmachung.**  
Wir bedürfen nachverzeichnete Schienen und Schienenbefestigungsmaterialien, nämlich:  
41,300 Stück Eisenbahnschienen mit einem beiläufigen Gewicht von 187,600 Zollentner,  
4,200 Stück Guss- oder Bessemerstahl-Schienen mit einem beiläufigen Gewicht von 17,060 Zollentner,  
68,000 Stahlfaschinen mit einem beiläufigen Gewicht von 6,700 Zollentner,  
156,000 Stahlfaschinen mit einem beiläufigen Gewicht von 1,790 Zollentner,  
53,000 Unterlagplatten mit einem beiläufigen Gewicht von 2,270 Zollentner,  
680,000 Schienenkloben mit einem beiläufigen Gewicht von 3,740 Zollentner.  
Wir laden zur Einreichung von Angeboten auf die ganze oder theilweise Lieferung dieser Materialien ein. Die Angebote, in welchen der Preis per Zollentner franco Bahnhof an Rhein oder Main-Rafen in Mannheim oder auf irgend eine andere Station der Großh. Bahnhöfen angegeben zu stellen ist, sind spätestens bis zum 21. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, verschlossen und mit der Aufschrift: „Lieferung von Schienen und Schienenbefestigungsmaterialien“ versehen, an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Die näheren Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Großh. Eisenbahnmagazinen hier entgegen genommen werden.  
Karlsruhe, den 24. November 1869.  
Direktion der Großh. Verkehrsanstalten.  
S. B. D.  
Pöppen.

G.607. Nr. 324. Sulzburg. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Domänenwäldern werden mit Vergift bis 1. Mai l. J. versteigert, Donnerstag den 16. Dezember d. J., District l. Großh. Forstverwaltung:  
205 tannene, 4 eichene Stämme; 20 tannene Kiefer; 6 tannene Eichenstämme; 5 tannene Hopfenstämme; 1 1/2 Rth. eichenes Rechenholz; 2600 tannene Brühlweiden und Schlagraum.  
Freitag den 17. Dezember d. J., 11 Uhr:  
2567/2 Rth. tannenes, 87/2 Rth. buchenes, 99/2 Rth. gemischtes Scheitholz; 34 1/2 Rth. tannenes, 14 1/2 Rth. eichenes, 31 1/2 Rth. gemischtes Prägelsholz. Die Versteigerung findet statt am ersten Tage im Hirschen, am zweiten Tage in der Krone dahier, und beginnt jeweils Vormittags 10 Uhr. Die Höfer werden auf Verlangen von dem Domänenwäldner vorgezeigt werden.  
Sulzburg, den 9. Dezember 1869.  
Großh. bad. Bezirksforstf. Kautmann.